

An die
Telekom-Control-Kommission
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Vorab per Fax: 01/580 58-9191

GZ: Z 25/03

Antragstellerin: Hutchison 3G Austria GmbH
Guglgasse 12/10/4
Gasometer C
1110 Wien
FN: 198077 s

vertreten durch: RA Dr. Stefan Köck
Seilergasse 16
1010 Wien

Antragsgegnerin:

- 1.** Telekom Austria Aktiengesellschaft
Lassallestrasse 9
1020 Wien
FN: 144477 t
- 2.** T-Mobile Austria GmbH
Kelsenstrasse 5-7
A-1030 Wien
FN: 137742 m
- 3.** UTA Telekom AG
Donau-City-Strasse 11
A-1220 Wien
FN: 128197 g

wegen: Erlass einer (Teil-)Zusammenschaltungsanordnung nach §§ 48 und 50 iVm §§ 117 Z 7 und 121 Abs 2 und 3 TKG 2003

**Stellungnahme
zum Entwurf einer
Zusammenschaltungsanordnung**

2-fach
1 HS

In umseits rubrizierter Rechtssache erstattet die Antragsgegnerin Telekom Austria AG (im Folgenden kurz „Telekom Austria“) zum Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs 1 TKG 2003 binnen offener Frist nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

Am 27.05.2004 veröffentlichte die Telekom-Control-Kommission den „*Entwurf einer Vollziehungsmaßnahme gemäß § 128 Abs 1 TKG 2003*“ betreffend einer Zusammenschaltungsanordnung hinsichtlich mobiler Rufnummernübertragung und gewährte eine Stellungnahmefrist bis 28.06.2004. Telekom Austria als eine der Verfahrensparteien möchte diese Gelegenheit im Rahmen dieses Schriftsatzes umfassend wahrnehmen.

Vorausschickend darf festhalten werden, dass die Ausgestaltung sowie die Detaillierungstiefe der für Telekom Austria relevanten Anordnungsbestimmungen begrüßt werden. Telekom Austria konnte erkennen, dass die Bedenken der Festnetzbetreiber trotz der vermeintlichen Unterordnung im Verhältnis zu den Anliegen der Mobilnetzbetreiber umfassend von der Telekom-Control-Kommission gehört und berücksichtigt wurden. Im Speziellen sei an dieser Stelle erwähnt, dass in weiten Bereichen eine inhaltliche Orientierung an der Festnetzportierung – insbesondere was die Routingmöglichkeiten und die notwendigen Zusammenschaltungsentgelte betrifft – gewählt wurde, womit eine einseitige Diskriminierung zu Gunsten bzw. zu Lasten eines Telekommunikationssektors verhindert werden sollte. Dies erscheint gerade im Lichte des dem Regulierungsrahmen inhärenten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unzweifelhaft geboten.

Andererseits wurden – was sich jedoch aufgrund des Anordnungsumfanges unweigerlich ergibt – von Telekom Austria einige Punkte im Konsultationsentwurf identifiziert, die einer Ergänzung bzw. Klarstellung bedürfen und müssen vereinzelte Regelungen nochmals einer nachhaltigen Diskussion unterworfen werden. Dazu möchte sich Telekom Austria am chronologischen Aufbau der Anordnung orientieren und ihre Ausführungen jeweils mit einem Änderungsvorschlag abschließen.

Ad 1. Sicherstellung der Erreichbarkeit mobiler Rufnummern sowie der Einhaltung der Anordnung

Etwas überraschend musste erkannt werden, dass die Telekom-Control-Kommission eine technische und vertragliche Umsetzung in Abweichung vom bereits stringenten Vorschlag der Gutachter noch kürzer angesetzt hat. Wesentliches Argument in diesem Zusammenhang sei die Tatsache, dass eine Einigung aufgrund der bereits erfolgten Vertragsabschlüsse zwischen Telekabel und H3G sowie Teling und H3G möglich und daher eine weitere Verzögerung zu verhindern sei. Telekom Austria kann dieser Ansicht nicht folgen, da die veranschlagten drei Monate für betreiberübergreifende Konsultationen und die notwendigen Ergänzungsvereinbarungen zu kurz erscheinen, wenngleich jedoch zugestanden werden muss, dass eine Einigung nunmehr durch die Festschreibung von Zusammenschaltungsentgelten für NRH-Routing wesentlich erleichtert wurde.

Weiters erwähnenswert ist, dass kein Zeitrahmen für betreiberübergreifende Testphasen bezüglich routingtechnischer Maßnahmen und administrativer Prozesse berücksichtigt wurden. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus dem Festnetz ist die Festschreibung einer solchen Testphase aber unbedingt erforderlich und würde zudem eine funktionstüchtige Umsetzung für MNP in Wirklichkeit beschleunigen.

Da in diesem Zusammenhang aufgrund der wechselseitigen Abhängigkeit immer eine unbedingte Mithilfe aller am Markt befindlichen Betreiber notwendig ist und eine Verzögerung durch die Verweigerung der Interaktion eines Betreibers jederzeit möglich ist (z.B. wäre denkbar, dass einer Netzbetreiber seine Routingnummern erst in letzter Sekunde Telekom Austria mitteilt, womit eine Umsetzung des Routingkonzeptes zum geforderten Datum nicht möglich wäre und H3G eine Pönale von Telekom Austria fordern könnte), möchte Telekom Austria zweierlei Vorschläge unterbreiten. Zum einen möge die Telekom-Control-Kommission diese Frist zumindest um ein Monat auf den 16.11.2004 erstrecken und zum anderen die Leistung der Pönalia jedenfalls auf eine Verursachungs- und Verschuldensabhängigkeit relativieren. Denn abgesehen von der technischen Implementierung hat Telekom Austria folgenden Handlungsbedarf nach Beschluss des endgültigen Bescheids erkannt:

- Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung zum NRH-Routing mit allen Mobilnetzbetreibern;

- Abschluss einer mit der Zusammenschaltungsanordnung identen Vereinbarung mit allen österreichischen Netzbetreibern;
- Adaptierung des IC-Billing zum transparenten Nachweis der abrechnungsrelevanten Routingparameter (Zeitaufwand ca. 10 Wochen nach vollständiger Information);
- Einrichtung sämtlicher Routingnummern samt CDE-Kennung im Netz von Telekom Austria;
- Betreiberübergreifende Tests bezüglich des notwendigen Netzverhaltens (Kreisrouting) und der administrativen Prozesse.
- Festlegung eines Umstiegsszenarios inkl. Zeitpläne und Stichtage.

Keiner dieser Aufwände kann ohne Mithilfe aller Betreiber fristgerecht umgesetzt werden. Es sei daran erinnert, dass es einzelne Betreiber gibt, für die die fragliche Pönalregelung mangels Parteistellung nicht gilt bzw. eine solche auch nicht vereinbart haben (vgl. Verträge Telering/H3G und Telekabel/H3G) und wohl auch in den Nachfolgevereinbarungen nicht aufnehmen werden.

Ad 2.5. Portiervolumen

Der Bescheidentwurf sieht eine Sicherstellung von „1.500 Export- und Routingänderungen“ in den Systemen des direkt routenden Quellnetzes vor. Hinsichtlich der Gleichstellung des Exportvolumens mit den Routingänderungen kann es sich jedoch nur um ein Redaktionsversehen handeln, da – wie im Entwurf vorgesehen – ein Export immer zumindest zwei Routingänderungen (Hauptrufnummer und Mobilboxrufnummer) mit umfasst. Es wäre daher beim Portiervolumen jedenfalls nur auf Routingänderungen abzustellen, da lediglich diese Größe für die Systeme relevant und für die Quellnetzbetreiber transparent ist.

Ad 2.6. Rufnummern- und Ziffernlänge an den Netzgrenzen

Telekom Austria musste mit Bedauern feststellen, dass ihre Ausführungen zur Problematik des transparenten Transits zwischen Netzgrenzen nur zum Teil aufgegriffen wurden, weshalb die Forderung zur Streichung des expliziten Verweises auf 18-stellige Ziffernlängen im Rahmen dieses Schriftsatzes erneuert werden muss. In Kombination mit der diesbezüglichen Begründung auf Seite 48 wäre der Beisatz „von 18-stelligen Rufnummern“ nicht erforderlich gewesen, um den gewünschten status quo festzuschreiben.

Telekom Austria schlägt daher folgende Umformulierung des o.a. Punktes vor:

*„Es ist sicherzustellen, dass mobile Rufnummern gemäß §47 Abs.1 und Abs. 2 sowie §109 Abs. 5 KEM-V auch nach einer Portierung erreichbar sind. **Bezüglich der Anzahl der Übertragung von Ziffern über Netzgrenzen ist sicherzustellen, dass im Vergleich zum Ausgangszustand vor der Implementierung der Mobilrufnummernportierung keine Verschlechterung eintritt.**“*

Jedenfalls unverständlich ist das Abstellen auf 18-stellige „Rufnummern“, da dies eine Übertragung von 22 Ziffern über Netzgrenzen bedeutet würde (Routingnummer + Rufnummer). Eine Übertragung von 22 Ziffern kann seitens Telekom Austria keinesfalls garantiert werden.

Selbst unter Bezugnahme auf die KEM-V können mobile Rufnummern maximal 13 Stellen haben, wenn die Erreichbarkeit gemäß § 22 TKG 2003 von 13-stelligen Rufnummern sichergestellt ist. Sollte dies der Fall sein, ergibt sich daher eine maximale Übertragung von $4+13=17$ Ziffern an den Netzgrenzen. Die Übertragung von ST (Wahlende) ist für das zustande kommen eines Anrufes nicht zwingend erforderlich.

Aufgrund der aktuellen Zusammenschaltungsbescheide bzw. -verträge werden aber nur 16 Ziffern (bzw. 15 Ziffern + ST) an der Netzgrenze garantiert, vgl. Z 20/01, Punkt 3.3 (ISUP-I v2 mit oder ohne TNS). Eine Übertragung von mehr Ziffern wird nicht verhindert. Dies stellt somit die Grundlage für die in § 4 Abs 4 KEM-V notwendige Erreichbarkeit gemäß § 22 TKG 2003 dar. Sollte wider Erwarten beabsichtigt sein, diesen status quo zu ändern und eine Übertragung von mehr als 16 Ziffern (bzw. 15 Ziffern + ST) verpflichtend festzuschreiben, wären alle Zusammenschaltungsverträge dahingehend zu adaptieren und davor ein neuer Zusammenschaltungs-ISUP zu spezifizieren und zu implementieren. Telekom Austria sieht jedoch keine Notwendigkeit hierfür und spricht sich weiterhin gegen eine Änderung aus.

Ad 4.1. Portierinformation

Telekom Austria möchte darauf hinweisen, dass die Regelungen zu den in der Portierliste enthaltenen Ziffernfolgen missverständlich sind. Während der Punkt 1 eigentlich den gewünschten Zweck ausdrücklich festschreibt, führen die nachfolgenden Punkte 2 und 3 zu Missverständnissen. Insbesondere deshalb,

weil nicht nachvollzogen werden kann, wie bei „overlap dialing“ andere Grundsätze zum Tragen kommen können als bei Blockwahl.

Punkt 2 regelt die Blockwahl insofern, dass all jene Mobilrufnummern als portiert gelten, wenn diese durch eine Verlängerung der übermittelten Routingänderung um maximal 2 Stellen gebildet werden können und den in der KEM-V festgelegten Rufnummernlängen entsprechen. Dies bedeutet zwangsläufig, dass Rufe mit längeren Ziffernfolgen nicht zugestellt werden.

Folgendes Beispiel verdeutlicht diesen Sachverhalt:

Routeintrag: NDC + 123456

portierte Rufnummern: NDC + 123456xx

Sollte aus welchem Grund (z.B.: Blockwahl) auch immer eine Ziffernfolge NDC + 123456**789** einlangen, gilt diese Ziffernfolge aufgrund der Regelung aus Punkt 2 *„maximal um Stellen verlängerte Rufnummern gelten als portiert“* als nicht portiert. Folglich müsste der Quellnetzbetreiber diesen Call auslösen oder als nicht portierte Rufnummer dem NRH zustellen. Wie auch immer ist die – dem Gedanken der Blockportierung widersprechende – Zustellung zum NRH und nicht zum aufnehmenden Netzbetreiber oder ein Auslösen im Portierservice mit einem erheblichen zusätzlichen Implementierungsaufwand verbunden. Punkt 2 ist daher alleine betrachtet unpraktikabel.

In Durchbrechung des Prinzips nach Punkt 2 erfolgt nun wiederum in Punkt 3 eine Erweiterung der Übermittlung für den Fall von „overlap dialing“. Dieser besagt, dass zusätzliche Ziffern (also nach dem obigen Beispiel auch NDC + 123456**789**) sehr wohl zum Zielnetz zu übertragen sind und daher nicht ausgelöst werden darf, wobei die Ergänzung *„nach erkannter Portierung“* seitens Telekom Austria nicht verstanden wird.

Offensichtlich wurden hier für „overlap dialing“ andere Grundsätze vorgeschrieben als für eine Blockwahl. Diese Differenzierung kann nicht begründet und auch technisch nicht realisiert werden. Es wäre wünschenswert, wenn dieser Widerspruch behoben wird. Sinnvollerweise sollten die Punkte 2 und 3 gestrichen werden und die technische Realisierung dem jeweiligen Quellnetz überlassen werden, weil Punkt 1 für sich als ausreichend erkannt wird. Da Telekom Austria aber – trotz der bereits geäußerten Kritik – bewusst ist, dass die Telekom-Control-Kommission hier dem Gutachten entsprechend eine zu unterstützende Varianz 3 vorschreiben wollte, wäre in eventu zumindest der

den dritten Punkt zu streichen und den zweiten Punkt klarer zu formulieren, um zum gewünschten Ergebnis zu gelangen. Denkbar wäre den gesamten Punkt 3 zu streichen und im Punkt 2 die Einschränkung der Rufnummernverlängerung *„um maximal zwei beliebige Ziffern“* zu eliminieren und somit auch eine dem aufgeführten Beispiel entsprechende Übermittlung von NDC + 123456**789** an den aufnehmenden Netzbetreiber zu gewährleisten, sofern die Regelung gemäß Punkt 1 eingehalten wird.

Positiv sei herausgestrichen, dass die Qualitätskontrolle den Mobilnetzbetreibern übertragen, keine Notwendigkeit einer Bestätigung des Erhalts der Portierliste vorgesehen und der Dateninhalt der Portierliste weitestgehend den Bedürfnissen der Quellnetzbetreiber angepasst wurde, wenngleich sich für Telekom Austria die Frage stellt, was im Falle von Fehleinträgen zum *„Datum und Startzeit des Zeitfenster“* zu geschehen hat, insbesondere da dieses Datum keine Relevanz für den Portierprozess hat und das Umschaltezeitfenster sich ohnehin vom Zeitpunkt der Übermittlung ableitet.

Ad 5. Verkehrsführung und IC-Abrechnung

Vorausschickend darf die Aufnahme des so genannten *„NRH-Routings“* in den gegenständlichen Anordnungsentwurf ausdrücklich begrüßt werden, wenngleich den schlüssigen Überlegungen zu den NRH-Entgelten bedauerlicherweise nicht gefolgt wurde. Die Telekom-Control-Kommission trifft aber exakt den Knackpunkt, wenn sie festhält, dass *„die potentiellen Nutznießer aus der Möglichkeit der Übertragung von Mobilrufnummern [...] – abgesehen vom Endkunden – lediglich MB und nicht die Festnetzbetreiber sein“* können, während demgegenüber auch die Festnetzbetreiber bestimmten Verpflichtungen durch die Umsetzung von MNP unterworfen werden müssen. Dem daraus resultierenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz samt Interessensabwägung zugunsten der Festnetzbetreiber wurde im Bescheidentwurf daher weitestgehend Rechnung getragen. Telekom Austria anerkennt, dass die Gefahr einer fehlenden Anordnung der anzuwendenden Zusammenschaltungsentgelte für nicht direkt routende Quellnetze erkannt wurde.

Dennoch muss betreffend der Datenbereitstellung durch den Numbrangeholder (NRH) eine Regelungslücke aufgedeckt werden, welche offensichtlich von der Telekom-Control-Kommission nicht beabsichtigt war, da sie für einzelne Mobilnetzbetreiber einen negativen Anreiz zur Bereitstellung eines SLA bietet und damit zum anordnungswidrigen Verhalten animiert.

So heißt es im Punkt 5.5., letzter Absatz, wie folgt: *„Übermittelt der NRH die IC-Verkehrsdaten nicht rechtzeitig an den QNB, trägt der NRH alle Kosten für die Durchleitung des Verkehrs durch sein Netz, das Datenbereitstellungsentgelt sowie allfälligen Transit im absteigenden Ast selbst.“* Anhand eines Beispiels möchte Telekom Austria kurz zeigen, welchen Effekt diese an und für sich pönalisierende Regelung in sich trägt.

Telering und Hutchison genießen das Privileg der höchsten angeordneten Terminierungsentgelte am Zusammenschaltungsmarkt (€ 19,62 pro Minute). Bietet einer dieser Betreiber kein SLA für Quellnetzbetreiber an, kann der Quellnetzbetreiber nicht unterscheiden, welcher Verkehr im Netz dieses Zusammenschaltungspartners terminiert und welcher an ein anderes Zielnetz weitergeleitet wird. Für den Quellnetzbetreiber stellt sich die Situation so dar, dass er lediglich weiß, wie viel Verkehr z.B. an Hutchison insgesamt geschickt wurde. Zwar gebührt dem Numberrangeholder in diesem Fall kein Transitentgelt oder Datenbereitstellungsentgelt, jedoch wird dieser für den gesamten Verkehr sein Terminierungsentgelt verlangen, da man die oben zitierte Bestimmung ohne weiteres entsprechend auslegen kann. Im absteigenden Ast hätte er dann den Vorteil, dass er dem tatsächlichen Zielnetz (z.B. die Mobilkom) nur das geringere Terminierungsentgelt (eventuell zusätzlich ein Entgelt für den Transit im absteigenden Ast) auszahlen müsste und damit die Differenz aus diesen IC-Entgelten in seine eigene Tasche fließen würde. Diese Spanne ist jedoch jedenfalls höher und damit weit attraktiver als der reine Umsatz aus Transit- und Datenbereitstellungsentgelt, welcher lediglich die zusätzlichen Kosten im Netz des NRH abdeckt.

Zumindest die beiden oben genannten Mobilnetzbetreiber werden daher mit Freude die Anordnung dieser „Vertragsstrafe“ in Kauf nehmen.

Zwecks besserer Verständlichkeit möchte Telekom Austria am Beispiel einer von H3G in das Netz der Mobilkom portierten Rufnummer folgende Kostenrechnung anstellen:

Einnahmen H3G H3G liefert SLA (NRH):		Einnahmen H3G H3G liefert KEIN SLA:	
	Peak		Peak
Transit	0,29	Transit	0
Clearing	0,17	Clearing	0
Term	<u>0</u>	Term QN an H3G	<u>19,62</u>
		Term H3G an MK	<u>-10,86</u>
H3G Einnahme	<u><u>0,46</u></u>	H3G Einnahme	<u><u>8,76</u></u>

H3G Einnahme bei SLA-Bereitstellung	<u>0,46</u>
H3G Einnahme ohne SLA-Bereitstellung	<u>8,76</u>
Saldo H3G zugunsten KEIN SLA	<u><u>8,30</u></u>

Kosten für QN H3G liefert SLA:		Kosten für QN H3G liefert KEIN SLA:	
	Peak		Peak
Transit	0,29	Transit	0
Clearing	0,17	Clearing	0
Term an MK	10,86	Term MK	0
Term an H3G	<u>0</u>	Term an H3G	<u>19,62</u>
QN Kosten	<u><u>11,32</u></u>	QN Kosten	<u><u>19,62</u></u>

QN Kosten bei SLA-Bereitstellung	<u>11,32</u>
QN Kosten ohne SLA-Bereitstellung	<u>19,62</u>
Mehrkosten für QN wenn KEIN SLA	<u><u>8,30</u></u>

Wie diese Tabelle deutlich zeigt, bedeutet eine entsprechende Auslegung für Hutchison bzw. Telering bei einer Terminierung im Netz der Mobilkom einen Mehrerlös von **€Cent 8,30** pro Minute zugunsten der Variante „kein SLA anbieten“. Es wäre aus Sicht dieser Betreiber daher logisch und aus dem Blickwinkel eines ordentlichen Kaufmanns auch verständlich auf die Zurverfügungstellung eines SLA zu verzichten. Davon abgesehen würde ihnen auch keinerlei Implementierungsaufwand aus der angesprochenen Regelung entstehen.

Selbstverständlich lässt sich dieses Beispiel auch mit anderen Mobilnetzbetreibern auf Zielnetz- bzw. NRH-Ebene spielen, jedoch wird es gerade bei jenen Beiden in allen Varianten besonders transparent.

Telekom Austria möchte daher einen effektiveren Anreiz für die Implementierung eines SLA durch den NRH anregen und darf folgenden Textvorschlag unterbreiten:

„Übermittelt der NRH die IC-Verkehrsdaten (SLA-Daten) nicht rechtzeitig an den QNB, trägt der NRH alle Kosten für die Durchleitung des Verkehrs durch sein Netz, das Datenbereitstellungsentgelt sowie allfälligen Transit im absteigenden Ast selbst. Zusätzlich reduziert sich der Anspruch auf Terminierungsentgelt des NRHs auf 95 % des gesamten terminierenden Verkehrs für die gegenständliche Abrechnungsperiode.“ [unterstrichene Textelemente wurden eingefügt]

Droht man dem NRH mit dem Verlust eines Teils seines Terminierungsentgeltes, da der Quellnetzbetreiber mangels SLA nicht zwischen Terminierung und Weiterleitung unterscheiden kann, würde wohl jeder Mobilnetzbetreiber sämtliche Anstrengungen auf die rechtzeitige Übermittlung der IC-Daten richten. Wenn man davon ausgeht, dass maximal 2 % der Teilnehmer (=Churn laut Gutachten) die Portierung in Anspruch nehmen werden, erscheint die vorgeschlagene Regelung über 5 % durchwegs verhältnismäßig. Immerhin sollte neben einem gewissen Präventionscharakter auch der ersparte Aufwand für die Erstellung eines SLA berücksichtigt werden.

Letztlich sei zum vorgesehenen Datenbereitstellungsentgelt noch angemerkt, dass Telekom Austria nicht der Meinung ist, dass dem NRH für die Bereitstellung der IC-Verkehrsdaten mangels vergleichbaren Aufwand dasselbe Entgelt gebühren sollte, wie es Telekom Austria zugestanden wurde. Telekom Austria hat bereits in ihren vorangegangenen Schriftsätzen angeboten der Telekom-Control-Kommission ein Beispiel-SLA vorzulegen, um klar und deutlich herauszustreichen, dass dieser Aufwand – welcher im übrigen auf kostenorientierter Basis vorgeschrieben wurde – in keinem Fall mit dem hier Angedachten äquivalent ist. Möchte man einen plakativen Vergleich ziehen, so können etwa das NRH-SLA mit einer einfachen Endkundenrechnung und das TA-SLA mit einem Einzelentgeltnachweis in Verhältnis gesetzt werden. Telekom Austria statuiert daher erneut ihren Standpunkt, dass ein Datenbereitstellungsentgelt in der Höhe von € 0,06 (exkl. UST) pro Minute für den NRH mehr als angemessen erscheint.

Im Gegensatz dazu ist der Aufwand für Transit sehr wohl gleichzusetzen mit jenem, den Telekom Austria für die Festnetzportierung durchführt, weshalb unverständlich ist, dass hier – in Abweichung zur Festnetzportierung – kein dynamischer Verweis auf V5 erfolgt ist. Telekom Austria wäre daher genötigt, im Falle einer zukünftigen Herabsetzung des IC-Entgeltes für V5, diesen Anhang zu kündigen und neuerlich über das Entgelt zu verhandeln. Diesen allseitigen Aufwand könnte man mit einer dynamischen Anpassungsklausel bzw. einer Koppelung an die Geltungsdauer ohne weiteres verhindern und schlägt Telekom Austria daher eine entsprechende Ergänzung vor.

Ad 5.4. Regelungen für Verkehrsführung

Offen bleibt leider die Frage, was zu geschehen hat, wenn der Verkehr ohne vorangestellte Routingnummer übergeben wird. Diese Frage spielt nicht nur zur Vermeidung von Kreisrouting eine Rolle, sondern ist auch für Telekom Austria in

ihrer Funktion als Transitnetzbetreiber von Relevanz. Schließlich würden bei einem parallelen Bestand von Transit ohne und Transit mit den Routingnummern 87ab und 86ab in der IC-Abrechnung Wechselwirkungen entstehen, welche zu berücksichtigen wären. Sicherheitshalber wäre daher zur Vermeidung beider Fälle eine Möglichkeit zum Auslösen durch alle Netzbetreiber vorzusehen.

Ad 6. Tariftransparenz

Der Kostentragungsregelung zur Tariftransparenz und dessen Begründung kann vollinhaltlich beigepflichtet werden.

Ad 7. Kostentragung

Warum Telekom Austria den von der Telekom-Control-Kommission angewandten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz lediglich unter das Attribut „weitestgehend berücksichtigt“ stellen konnte, ergibt sich aus der Tatsache, dass für Routingänderungen bei direkt routenden Quellnetzen kein Kostenersatz vorgesehen wurde. Telekom Austria versteht zwar die Systematik des Anordnungsentwurfes in Form einer – nicht ganz unumstrittenen – ersatzlosen Kostentragung begründet durch die gesetzliche Verpflichtung zur Gewährleistung der Interoperabilität, möchte jedoch dennoch betonen, dass direkt routende Quellnetze nicht nur mit der Aufgabe zu Routingänderungen betraut sind, sondern z.B. auch bei der Planung von Großkundenportierungen weitreichend tätig werden müssen, was sicherlich über ihre gesetzliche Pflicht gemäß § 22 TKG 2003 hinausgeht. Dieser Prozess gemäß Punkt 3.4.2 ist wohl als überschießender Aufwand zu werten und sollte zumindest hierfür im Lichte der Interessenabwägung dem direkt routenden Festnetzbetreiber ein angemessener Ersatz zugestanden werden.

Da Telekom Austria eine Wiederholung der bereits in den vorangegangenen Schriftsätzen geäußerten Rechtsmeinungen und Standpunkte in dieser Stellungnahme vermeiden möchte, sei zu guter Letzt nochmals ausdrücklich auf sämtliche amtsbekannten Vorbringen verwiesen, die im vorliegenden Anordnungsentwurf keine Berücksichtigung erfahren haben.

Im Übrigen bleibt seitens Telekom Austria zu hoffen, dass auch die sich aufgrund des Anordnungsentwurfs nunmehr abzeichnenden Probleme von der Telekom-Control-Kommission entsprechend gewürdigt und verhindert werden.

Wien, am 28.06.2004

Telekom Austria Aktiengesellschaft

.....
Ing. Mag. Martin Fröhlich
Leiter Regulierung

.....
Dr. Walter Bachler
Leiter Recht